

Ausfertigung

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



**Freiwilliger Landtausch Jatznick II
Landkreis Vorpommern-Greifswald**

Aktenzeichen: 5433.2.V-055-248

Flurbereinigungsgebiet:

Stadt Pasewalk, Gemarkung Pasewalk

Flur 4, Flurstücke 25, 26, 50, 51 und 52

Flur 5, Flurstücke 4, 5, 18, 22, 35, 59, 60 und 64/2

Gemeinde Jatznick

Gemarkung Jatznick

Flur 9, Flurstücke 19, 22, 23, 36, 35/2, 39/3, 52/1, 52/2, 55/1, 55/2

Flur 10, Flurstücke 7, 9, 12/3 und 45

Flur 11, Flurstücke 51 und 54

Gemarkung Sandförde

Flur 1, Flurstücke 5/1, 46, 47, 50, 53, 59, 63, 70, 71, 78, 144, 146, 147/2, 154, 158,
163, 165, 169, 170, 173, 230, 233, 249, 256, 313, 319/1, 322/2, 323/1, 330, 348/1

Flur 2, Flurstücke 2, 3/1, 4/1, 6, 7, 8, 23, 31 und 34

Gemarkung Belling

Flur 1, Flurstücke 2/1, 2/2 und 9

Flur 2, Flurstücke 1, 3, 21/1, 21/2, 42, 48, 49, 62, 73, 80, 238, 355, 367, 368, 430, 440,
462/6, 479, 452/3

Gemeinde Hammer, Gemarkung Liepe

Flur 2, Flurstück 110

Ausführungsanordnung

1. Im Freiwilligen Landtausch Jatznick II wird die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]).
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der **21.01.2020** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die betreffenden Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Etwaige bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf den neuen Eigentümer über.

3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
4. Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Abs. 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 10.12.2019

Im Auftrag

gez. Klatt

LS

Ausgefertigt:

Stralsund, 10.12.2019

Im Auftrag

Klatt
Klatt



